

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/12/16 98/21/0502

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1999

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §58 Abs2;

B-VG Art130 Abs2;

FrG 1993 §18 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs2;

FrG 1997 §37;

FrG 1997 §38;

VwRallg;

## Rechtssatz

§ 36 Abs 1 FrG 1997 unterscheidet sich von § 18 Abs 1 FrG 1993 insb dadurch, dass die Wortfolge "ist ein Aufenthaltsverbot zu erlassen" durch die Wendung "kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden" ersetzt worden ist. Dies hat bewirkt, dass nunmehr der Beh - abweichend von der Rechtslage nach dem FrG 1993 insofern Ermessen eingeräumt ist, als sie durch § 36 Abs 1 FrG 1997 ermächtigt wird, bei Vorliegen bestimmter Umstände von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes trotz Erfüllung der in § 36 bis § 38 legcit normierten Tatbestandsvoraussetzungen abzusehen (Hinweis E 23.6.1994, 94/18/0304; E 19.6.1996, 95/21/0631) . Für die Ausübung dieses Ermessens ist nicht bloß das Gewicht der privaten und familiären Interessen des betroffenen Fremden, das bereits für die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 36 bis § 38 FrG 1997 gegeben sind, maßgeblich ist, von entscheidender Bedeutung. Die Beh hat vielmehr bei ihrer Ermessensentscheidung gem § 36 Abs 1 FrG 1997 in Erwägung zu ziehen, ob und wenn ja welche Umstände im Einzelfall vor dem Hintergrund der gesamten Rechtsordnung für und gegen die Erlassung des Aufenthaltsverbotes sprechen, und sich hiebei insb von den Vorschriften des FrG 1997 leiten zu lassen. Sie hat dabei den für ihre Entscheidung maßgebenden Sachverhalt unter entsprechender Wahrung des Parteiengehörs (§ 45 AVG) festzustellen und in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Gesetz erforderlich ist. (Hinweis E 20.10.1998, 98/21/0183.)

## Schlagworte

Begründung von Ermessensentscheidungen Ermessen Ermessen VwRallg8 Parteiengehör Erhebungen

Ermittlungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998210502.X02

## Im RIS seit

31.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)